

Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Sitzungsvorlage Mitteilung
 Stadt Brück

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-39/19

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 18.09.2019

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

An (Ausschuss/Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung)

Stadtverordnetenversammlung,

Betreff: Problematik Ausbau Forstweg "Grabower Weges" in Gömnigk

Darstellung des Vorganges:

Es wurde von der Verwaltung geprüft, ob die Stadt Brück die im Förderprogramm "Instandsetzung von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Waldbrandbekämpfung dienen" förderfähigen Waldwege vorhanden sind.

Es sind mehrere Waldwege im Waldschutzplan der Forst förderfähig. Unter anderem der "Grabower Weg" und ein Teil der Niemegker Straße. *(siehe Plan Seite 2)*

Der Ausbau erfolgt mittels Einbau von Schottermaterial auf einer Breite von ca. 4,00 m im Dachprofil gemäß Richtlinien des Waldwegbaus.

Die maximale Förderhöhe der Baukosten beträgt 30,00 €/lfdm. Allgemeine Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie sonstige mit dem Projekt verbundene Kosten für Beratung, Betretung von Investitionen sind zuwendungsfähig. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens des Vorhabens zuwendungsfähig.

Förderfähig sind ausschließlich nicht öffentliche und nicht gewidmete Wege.

Bedauerlicherweise ist somit der Großteil des im Waldschutzplan angedachten Weges nicht förderfähig. *(siehe Plan Seite 2)*

Weg im Waldschutzplan (rot gekennzeichnet).



Der "Grabower Weg" und ein Teil der Niemegker Straße sind gewidmet (blau gekennzeichnet). Somit ist der Großteil der Strecke momentan nicht förderfähig.



Voraussetzungen und Abwägungsmerkmale/ Konsequenzen einer Einziehung der Strecke:

1. Grundlagen

Das Einziehungsverfahren regelt sich nach § 8 Bbg. Straßengesetz (BbgStrG).

"Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen"

Jede Bedeutung hat der Grabower Weg nicht verloren, da der einzige Anlieger dort nach wie vor wohnt und das Grundstück historischen Bestand hat. Blicke zu diskutieren über das "öffentliche Wohl". Hier müsste wohl eine Abwägung erfolgen.

2. Verfahren und Fristen

Sofern sich die Stadt dazu entschließen sollte, geht der weitere Verlauf wie folgt:

Die Stadt beschließt über die Absicht der Einziehung (*frühestens 02.10.2019, jedoch findet vorher kein AISRE statt*)

- Dieser "Absichtsbeschluss" wird für die Dauer von **3 Monaten** öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (*frühestens um den 10.11.2019 im Amtsblatt bis Februar 2020*)
- Die Stadt beschließt nach Abwägung der Einwendungen die Beantragung der Einziehung (*frühestens im Februar 2020*)
- Die Einziehung wird bekannt gemacht (*frühestens um den 10.03.2020*)

Aber: "Besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Fläche dem Gemeingebrauch zur Verfügung steht, ist es, ..., in der Regel ermessensfehlerhaft, von einer Widmung abzusehen."

Im Umkehrschluss dürfte dies auch bedeuten, dass die Entwidmung, also Einziehung, ohne dass sich die Grundlagen geändert haben (also lediglich um Fördermittel zu erhalten), ebenfalls eine fehlerhafte Auslegung darstellt, die nicht zulässig wäre.

3. Konsequenzen für den Anlieger nach einer Einziehung

Der Grundstücksanlieger verliert dadurch seine Zufahrt über eine öffentliche Straße, was für jegliche baugenehmigungspflichtige Bautätigkeit eine Grundlage der Baugenehmigung darstellt. Er würde demnach keine Baugenehmigung mehr erhalten. Darüber hinaus würde die Verkehrssicherungspflicht der Stadt derart gering ausfallen, dass der Anlieger keinen Anspruch auf Gewährleistung der Befahrbarkeit mehr stellen könnte.

4. Mögliche Abhilfe für den Anlieger

Um den Anlieger rechtlich abzusichern, wäre die Eintragung

- a) Einer Grunddienstbarkeit zu Lasten des Wegegrundstückes und zu Gunsten des Anliegers auf Geh-, Fahr-, Leitungsrecht und Feuerwehruzufahrt im Grundbuch sowie
- b) Einer Baulast im definierten Wegegrund zu Gunsten des Anliegers auf Geh-, Fahr-, Leitungsrecht und Feuerwehruzufahrt im Baulastenverzeichnis des Landkreises Potsdam-Mittelmark erforderlich.

Beide Eintragungen sind kostenpflichtig; von einer Weitergabe an den eigentlich Beschwerten der Einziehungsmaßnahme sollte in diesem Falle abgesehen werden.

Hinweis der Verwaltung:

In der Gemeinde Linthe wurden bereits zwei Wege (Belziger Straße und Birkhorster Weg) realisiert. Auf Grund der bereits gesammelten Erfahrungen wurde für den "Grabower Weg" und ein Teil der Niemegker Straße Gesamtkosten von ca. 93.000 € ermittelt. Die Länge des Wegstückes beträgt ca. 1.900 m. Der momentane förderfähige Weganschnitt beträgt ca. 870 m (von letzter Bebauung Grabower Weg bis zur Gemarkungsgrenze Gömnigk). Der dann ausgebaute Weg endet an der Gemarkungsgrenze, es fehlen dann ca. 240 m, um wieder auf die bereits ausgebaute Belziger Straße in der Gemarkung Linthe zu treffen. Der betreffende Bereich liegt in der Gemarkung Locktow.

Auf der Homepage der Forst Brandenburg <http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/> können die derzeit förderfähigen Waldwege eingesehen werden.

Amtsleiter / Datum

Amtsdirektor / Datum